

Entwurf

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des
Erschließungsbeitrages**

Auf Grund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) und § 132 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.7.2011 (BGBl I S. 1509) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 23.2.2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Art. 1. Änderung der Erschließungsbeitragsatzung.

Die Satzung der Universitätsstadt Gießen über die Erhebung des Erschließungsbeitrages wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Als Fläche der erschlossenen Grundstücke im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes, bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die für die Ermittlung der Flächen nach Absatz 2 erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, und für Grundstücke im Außenbereich,

1. soweit sie insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

2. soweit sie über die Grenzen eines Bebauungsplans hinaus in den Außenbereich reichen, die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans,
3. soweit für sie kein Bebauungsplan besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft, bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft,
4. soweit sie über die sich aus Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. b ergebenden Grenzen hinaus baulich oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 3 Buchst. b der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
5. soweit sie nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (beispielsweise als Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen der Nr. 1 bis 4 nicht erfasst wird,
6. soweit sie ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan

nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Nr. 1 bis 4 nicht erfasst wird.

2. § 6 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festsetzt, wird zur Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt

1. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile die Höchstzahl der nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässigen Geschosse, es sei denn, die tatsächliche Zahl der Geschosse überstiege die Höchstzahl,
2. außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 35 BauGB) die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse, bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück die höchste tatsächliche Zahl der Vollgeschosse,
3. bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, zwei Vollgeschosse,
4. bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung wie beispielsweise Trafo, Pumpstation oder Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können, ein Vollgeschoss,
5. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze zulässig sind, ein Vollgeschoss.“

Art. 2. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Grabe-Bolz

Oberbürgermeisterin